



Vorlage Nr.: 70/109		18.06.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	25.06.2004	5
Kreisausschuss	Dez. V	06.07.2004	24
Kreistag	Dez. V	12.07.2004	20

Freizeitnutzung des Silbersees II in Haltern am See

- Beschlussvorschlag:**
1. Der LR wird ermächtigt, den Vertrag über den Ausbau der Badestelle am Silbersee II in Haltern am See abzuschließen.
 2. Der Ausschuss/Kreistag nimmt den Bericht im Übrigen zur Kenntnis.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreistag hat am 16.12.2002 zur Freizeitnutzung des Silbersees II in Haltern am See die Beteiligung des Kreises Recklinghausen an der Betreibergesellschaft Haltern am See GmbH beschlossen. Weiterhin wurde der Landrat ermächtigt, den notwendigen Gesellschaftervertrag abzuschließen.

Da der im Entwurf beigefügte Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) in einigen Punkten noch erheblich modifiziert wurde, wurde eine erneute Beschlussfassung durch den Kreistag am 07.07.2003 notwendig.

Auf die beiden diesbezüglichen Vorlagen wird ausdrücklich Bezug genommen.

Zwischenzeitlich wurde dieser Gesellschaftsvertrag erneut modifiziert (Anlage 1). § 2 wurde um den Abs. 3 ergänzt ("Die Betreibergesellschaft umfasst das in dem anliegenden Lageplan farbig markierte Gebiet"). Ferner wurde § 10 dahingehend geändert, dass die Gesellschaft durchaus zwei oder mehrere Geschäftsführer haben

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez. Kahrs-Ude	Gez. Gobrecht		Gez. i.V. Scholze
02	Gez. Haumann			
20	Gez. Matzko			
30	Gez. Stortz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

kann. Davon bestellt der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) als Hauptgesellschafter einen Geschäftsführer. Ein weiterer sollte dann vor Ort tätig sein.

Dieser als Anlage 1 beigefügte Vertrag soll nun in Kürze beurkundet werden.

Zwischenzeitlich hat Herr Minister Vesper mitgeteilt, dass die 2,3 Mio. umfassende Gesamtmaßnahme aus ordnungsrechtlichen Gründen zur Vermeidung der drohenden ungeordneten Verkehrsverhältnisse und zum Schutz der umliegenden Natur mit 900 000,-- € vom Land NRW gefördert wird.

Fußend auf der o. g. Betreibergesellschaft soll nunmehr die Realisierung der Maßnahme unverzüglich, federführend durch den KVR, angegangen werden. Am 17.06.2004 haben alle Beteiligten die letzten Abstimmungen getroffen, so dass der KVR nun das endgültige Konzept erarbeiten kann. Sobald uns dieses vorliegt, wird darüber berichtet werden. Bereits im Juli d. J. wollen die Quarzwerke GmbH mit den ersten Arbeiten beginnen.

Im Rahmen der Errichtung des Freibades werden für die Beseitigung von vorhandenen Waldflächen Ersatzaufforstungsmaßnahmen in einer Größe von ca. 7,4 ha erforderlich.

Daher ist beabsichtigt, dass der KVR, die Stadt Haltern am See, die Quarzwerke GmbH sowie der Kreis Recklinghausen den als Anlage 2 im Entwurf beigefügten Vertrag über den Ausbau der Badestelle am Silbersee II in Haltern am See schließen. Alle Regelungen wurden einvernehmlich getroffen.

Dieser Vertrag sieht u. a. vor, dass Ersatzaufforstungsflächen vom KVR und der Stadt Haltern am See im Verhältnis von 4 zu 3 bereitgestellt werden. Die genaue Bezeichnung sowie die Lage der Flächen, die vom KVR zur Verfügung gestellt werden, sind der Anlagen 3 zu entnehmen. Über die Flächen der Stadt Haltern am See hat Anfang Juli der Rat zu befinden.

Die Ersatzaufforstungsmaßnahmen auf den bereitgestellten Flächen einschließlich der Aufwuchspflege soll der Kreis Recklinghausen auf seine Kosten übernehmen. Es ist ein Zeitraum von ca. 5 Jahren angedacht. Die anschließende dauerhafte Pflege der Waldflächen übernehmen der KVR und die Stadt Haltern am See.

Die fachgerechte Ersatzaufforstung von 7,4 ha Wald wird voraussichtlich Kosten in Höhe von 110 000,-- € verursachen.

Eine Finanzierung kann aus den für den Ökopool des Kreises Recklinghausen bereitgestellten Mitteln (ZIRE-Mitteln) erfolgen.

In der am 11.07.2002 in der Vergabekommission beschlossenen Projektliste heißt es unter Ziffer 13: "Der Aufbau eines Ökopools des Kreises Recklinghausen aus Anteilen der Zukunftsinvestition ist unter anderem im Gutachten von ISA-Consult dargestellt worden und seit langem in der Diskussion. Der Ökopool ist revolvierend und würde in räumlich/funktionalem Zusammenhang mit Gewerbeprojekten wie z. B. newPark umgesetzt werden. Vorteil ist die Beschleunigung von Verfahren bei gleichzeitiger Verbesserung der qualitativen Situation des Freiraums. In dem vorgeschlagenen Mittelansatz ist auch die Erarbeitung eines "Regionalparks" für den Kreis Recklinghausen

enthalten, in dem flächendeckend konkrete Vorschläge für die konzeptionelle und räumliche Ausgestaltung von Ausgleich und Ersatz erarbeitet werden soll."

Im Rahmen der Haushaltssatzung des Kreises für das Jahr 2003 wurden Mittel in Höhe von 1 Mio. € für den Aufbau eines Ökopools bereitgestellt und als "Zuführung Ökopool" beschlossen. Das Geld steht im Rahmen von ZIRE weiterhin für diesen Zweck außerplanmäßig zur Verfügung.

Diese nunmehr geplante Ersatzaufforstungsmaßnahme wird fachlich dem Ziel des Ökopools gerecht.

Zum einen wird in einem sensiblen Umfeld eine Erholungsnutzung eingerichtet – zum anderen wird in einem primär dafür geeigneten Raum der Ausgleich und Ersatz installiert. Dabei wird nicht nur der Ersatz "Wald gegen Wald" gewahrt, sondern es wird insbesondere durch die mit der Aufforstung einhergehende maximale Extensivierung in einem sensiblen Landschaftsraum mit Zielrichtung Wassergewinnung ein weiterer positiver Beitrag geleistet.

Als wesentlich stellen sich die geordnete, naturverträgliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen und die Eingriffsminimierung durch einen geordneten Ausgleich bei einem gleichzeitigen Minimieren des Eingriffs dar.

Weiterhin hat das Silberseekonzept einen überregionalen Ansatz, mit dem Probleme der Region (und für Bereiche über die Region hinaus) gelöst werden. Zusätzlich wird der Strukturwandel durch ein positives "Aushängeschild" Silbersee II gefördert, was sich u. a. in der Förderung und Stützung dieses Konzeptes durch die Landesregierung in Form der kürzlich erteilten Förderzusage für diese Maßnahme widerspiegelt.

Anlagen

1. Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH
2. Entwurf des Vertrages über den Ausbau der Badestelle am Silbersee II in Haltern am See
3. Ausgleichsvorschläge des KVR

E N T W U R F

(Stand: 01.06.2004)

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G
der
Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH

Präambel

Der Naturraum Haltern-Sythen zeichnet sich im Bereich des Silbersees II durch ein hohes Potential schutzwürdiger Landschaftsteile und attraktiver Naherholungsmöglichkeiten aus.

Um das vom KVR für dieses Gebiet erarbeitete Handlungskonzept zu verwirklichen, gründen der Kommunalverband Ruhrgebiet, die Quarzwerke GmbH, die Sythengrund Wasagchemie Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH, die Stadt Haltern am See, der Kreis Recklinghausen sowie Rudolph Prinz von Croy, vertreten durch seinen Generalbevollmächtigten, Herrn Direktor Josef Kirchbeck, die Betreibergesellschaft Silbersee Haltern am See GmbH.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Die Vertragspartner betreiben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Betreibergesellschaft Silbersee Haltern am See mit beschränkter Haftung“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist das Betreiben des laufenden Badebetriebes sowie die Unterhaltung und Pflege des für die Freizeitnutzung notwendigen Geländes einschl. Infrastruktur am Silbersee II.
- (2) Die Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit erst dann auf, wenn das für die Freizeitnutzung vorgesehene Gelände des Silbersees II entsprechend den öffentlich-rechtlichen Planungsvorgaben (Bergrecht, Bauplanungsrecht) verwirklicht ist.
- (3) Die Betreibergesellschaft umfasst das in dem anliegenden Lageplan farbig markierte Gebiet.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann nur aus wichtigem Grund und nur schriftlich durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen Gesellschaftern gekündigt werden.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Kündigung nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Seine Geschäftsanteile werden gegen eine Vergütung eingezogen. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns oder Gewinnvortrages abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes oder Verlustvortrages) zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Die Vergütung wird nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, spätestens aber vor Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung zurückgezahlt.

- (4) Die Quarzwerke GmbH, Rudolph Prinz von Croy und die Sythengrund Wasagchemie Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH können zum Ende der in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 endenden Geschäftsjahre ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro), aufgeteilt in 500 Geschäftsanteile á 50 €.
- (2) Die Gesellschafter haben nachstehende Stammeinlagen übernommen:

1. Der Kommunalverband Ruhrgebiet	15.000,-- €	(60,0 %)
2. Die Quarzwerke GmbH	2.000,-- €	(8,0 %)
3. Die Stadt Haltern am See	2.000,-- €	(8,0 %)
4. Der Kreis Recklinghausen	2.000,-- €	(8,0 %)
5. Rudolph Prinz von Croy	2.000,-- €	(8,0 %)
6. Die Sythengrund Wasagchemie	2.000,-- €	(8,0 %)
Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH		

Die Einlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.

- (3) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

- (4) Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so ist einem jeden der Gesellschafter die Übernahme einer neuen, seinen bisherigen Beteiligungsverhältnissen entsprechenden Stammeinlage anzubieten.

§ 6

Zusätzliche gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen

- (1) Zum Geschäfts-, Betriebsaufwand leisten die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss Unterhaltungsaufwand von maximal 25.000,-- €/Jahr nach folgendem Schlüssel:
- | | |
|--|--------|
| 1. Kommunalverband Ruhrgebiet | 60,0 % |
| 2. Quarzwerke GmbH | 8,0 % |
| 3. Stadt Haltern am See | 8,0 % |
| 4. Kreis Recklinghausen | 8,0 % |
| 5. Rudolph Prinz von Croy | 8,0 % |
| 6. Sythengrund Wasagchemie Grundstücks-
verwertungsgesellschaft Haltern mbH | 8,0 % |
- (2) Der Zuschuss wird in Form eines Festbetrages nach Aufforderung durch die Geschäftsführung gezahlt.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Die gänzliche oder teilweise Abtretung eines Geschäftsanteils oder andere Verfügungen hierüber sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Der KVR entsendet in die Gesellschafterversammlung zwei Vertreter, die übrigen Gesellschafter je einen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, den Tag der Absendung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

Ferner ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund von einem Gesellschafter verlangt wird.

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über:
- a) die Änderungen des Gesellschaftervertrages,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - d) die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers,
 - e) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) den Wirtschaftsplan,
 - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer,
 - h) die Auflösung der Gesellschaft,
 - i) Angelegenheiten, in denen sie sich die Entscheidung vorbehalten hat.

In den übrigen Angelegenheiten entscheidet die Geschäftsführung.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.
Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil den größten Anteil am Stammkapital ausmachen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Je volle 50 € gewähren eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Ein Gesellschafter kann nur einheitlich abstimmen.
Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur einstimmig erfolgen.
- (6) Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Vertretern der Gesellschafter zu unterzeichnen ist. Dies gilt nicht, wenn ein Beschluss notariell beurkundet werden muss.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil; es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer; davon stellt einen Geschäftsführer der Kommunalverband Ruhrgebiet aus dem Kreis seiner Be-diensteten. Weitere Geschäftsführer werden von den übrigen Gesellschaftern benannt. Die Geschäftsführer sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
- (2) Der/die Geschäftsführer erhält bzw. erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
- (3) Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen eines Wirtschaftsjahres und wird wie die Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert.
- (4) Der Vermögensplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben.
- (5) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Diese ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Jahresabschluss und Prüfrechte

- (1) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang (§§ 264, 284 ff HGB) und den Lagebericht, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelt werden und der Jahresabschluss erläutert wird, aufzustellen.
Der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist.
- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 325 ff HGB offen zu legen. Zusätzlich ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt sind.
- (3) Jahresüberschüsse dienen zunächst der Deckung etwaiger Verlustvorträge. Die Gesellschafterversammlung kann aus dem Jahresüberschuss Rücklagen bilden.

Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 29 GmbH-Gesetz.
- (4) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung und Berichterstattung zu veranlassen und den Prüfbericht an die Gesellschafter zu übersenden.

Von den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, der Stadt Haltern am See und des Kreises Recklinghausen können die Befugnisse nach § 54 HGrG i. V. mit § 44 HGrG wahrgenommen werden. Weiterhin werden dem Rechnungsprüfungsamt des Kommunalverbandes Ruhrgebiet die Befugnisse nach § 103 Gemeindeordnung NW (GO NW) eingeräumt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem satzungsmäßigen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster veröffentlicht.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Essen.

§ 16

Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Vertrag über den Ausbau der Badestelle am Silbersee II***in Haltern am See*****Präambel**

Durch die Verlegung der Aussandung vom Silbersee II in den Silbersee I kann die dortige Badestelle ab 2005 nicht mehr genutzt werden.

Der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR), der Kreis Recklinghausen, die Stadt Haltern am See und die Quarzwerke GmbH beabsichtigen, am Südufer des Silbersees II in Haltern eine neue Badestelle anzulegen. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Partner KVR, Kreis Recklinghausen, Stadt Haltern am See und Quarzwerke GmbH für den Bau der Badestelle geregelt.

I. Grundstücksregelung**§ 1**

Das Grundstück Gem. Haltern-Kirchspiel, Flur 46, Flurstück 22, groß 514.715 m² gehört Rudolph Prinz von Croy. Für den Bau der Badestelle wird aus dem v. g. Grundstück eine Teilfläche in einer Größe von ca. 350.000 m² benötigt. Die in Gründung befindliche Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH wird mit Rudolph Prinz von Croy einen Pachtvertrag für die Nutzung der vorgenannten Grundstücksteilfläche abschließen, wobei auf diesem Gelände verbleibende oder noch zu errichtende Betriebseinrichtungen der Quarzwerke GmbH berücksichtigt werden müssen.

§ 2

Das Grundstück / Die Grundstücke Gemarkung Flur Flurstück(e) mit einer Größe von gehört/gehören der Quarzwerke GmbH. Für den Bau der Badestelle sowie den Schwimm- und Wassersportbetrieb einschließlich der Surfnutzung wird aus dem/den v. g. Grundstück(en) eine Teilfläche mit einer Größe von ca. m² benötigt. Die in Gründung befindliche Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH wird mit der Quarzwerke GmbH einen Pachtvertrag für die Nutzung der vorgenannten Grundstücksteilfläche(n) abschließen. In dem Pachtvertrag wird sich die Quarzwerke GmbH das Recht vorbehalten, auf den Pachtflächen Quarzsand zu gewinnen und Betriebseinrichtungen zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten, wobei etwaige Behinderungen oder Belästigungen des

Badebetriebes möglichst gering zu halten sind. Insbesondere wird der Quarzwerke GmbH in dem Pachtvertrag die Möglichkeit eingeräumt, Baggerschiffe vom und zum See Haltern-West durch das Pachtgelände zu transportieren und auf dem Pachtgelände sämtliche dazu erforderlichen und zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen (siehe unten zu § 4). Dies soll außerhalb der Badesaison geschehen. Die Quarzwerke GmbH wird ggf. nach Durchführung dieser Arbeiten auf ihre Kosten wieder einen ordnungsgemäßen Zustand des Pachtgeländes bis zum Beginn der nächsten Badesaison herstellen. Die Parteien dieser Vereinbarung werden als künftige Gesellschafter der Betreibergesellschaft entsprechenden Klauseln im Pachtvertrag zustimmen.

II. Herstellung der Badestelle

§ 3

Die Quarzwerke GmbH wird auf ihre Kosten nach Vorgaben und im Auftrag des KVR das Geländeprofil für die Parkplatzflächen sowie die im beiliegenden Plan (Anl. 1) gekennzeichnete Badestelle in einer Größe von bis zu 8,3 ha durch die Gestaltung des Uferprofils und die Anschüttung von Sand herstellen. Die technischen Einzelheiten für die Anlage der Badestelle ergeben sich aus den vom KVR erstellten beigefügten Querschnitten (Anl. 2 - 5). Die Herstellung der Badestelle erfolgt spätestens bis zum 31.12.2004, unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Die vorstehende Verpflichtung der Quarzwerke GmbH zur Herstellung des Badestrandes steht unter dem weiteren Vorbehalt, dass nach den Untersuchungen zur Böschungsstandsicherheit keine weitergehenden technischen Anforderungen als die Geländemodellierung erforderlich sind.

Nach Herstellung der Badestelle erfolgt eine Abnahme durch den KVR. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt.

§ 4

Für den Transport der Baggerschiffe zwischen Silbersee II und Silbersee I wird der im Lageplan (Anl. 1) eingezeichnete ca. 20 m breite Streifen sowie die vorhandene Zufahrt zum Silbersee II am südlichen Rand der Badestelle benötigt. Die Vertragspartner erklären sich mit der Nutzung dieses Streifens für den Transport einverstanden. Die Quarzwerke GmbH wird den Transport außerhalb der Hauptbadesaison durchführen.

III. Ausbau der Badestelle

§ 5

Der Kommunalverband Ruhrgebiet wird auf seine Kosten die notwendigen Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen für die Badestelle durchführen. Hierzu zählen insbesondere der Bau eines Parkplatzes (ca. 3,3 ha), der Bau der Zuwegungen, Errichtung einer DLRG-Station und Toilettenanlagen sowie weitere Badestelleneinrichtungen wie z. B. Bojenkette, Spielgeräte. Der KVR wird die v. g. Maßnahmen nur durchführen, wenn die vom Land NRW zugesagte Förderung in Höhe von insgesamt 900.000,- € bewilligt wird. Es ist beabsichtigt, bis zum 01.05.05 die v. g. Maßnahme zu realisieren.

IV. Ersatzaufforstungen

§ 6

Die Quarzwerke GmbH ist auf Grund vorangegangener Bergbautätigkeit zu Ersatzaufforstungen verpflichtet. Diese Ersatzaufforstungen sollen teilweise auf dem Gelände durchgeführt werden, das für die Einrichtung der Badestelle benötigt wird. Falls und soweit der Quarzwerke GmbH durch die Durchführung dieses Vertrages ein Defizit an verfügbaren Fläche für Ersatzaufforstungen entsteht, stellen die Stadt Haltern am See und/oder der KVR an anderer Stelle geeignete Flächen zur Verfügung, auf denen die Quarzwerke GmbH zum Ausgleich dieses Defizits Ersatzaufforstungen im notwendigen Umfang in eigener Regie und auf eigene Kosten herstellt.

§ 7

Im Rahmen der Errichtung der Badestelle und des neuen Parkplatzes werden für die Beseitigung von vorhandenen Waldflächen Ersatzaufforstungen in einer Größe von ca. 7,4 ha erforderlich. Diese Ersatzaufforstungen werden gemeinsam vom KVR, dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Haltern am See erbracht.

§ 8

Der KVR stellt kostenlos ca. 4,2 ha und die Stadt Haltern am See stellt ca. 3,2 ha als Ersatzaufforstungsflächen für die Badestelle bereit. Die Umwattungsgenehmigungen für die Beseitigung von Wald/Ersatzaufforstung wird der KVR für seine Flächen und die Flächen der Stadt Haltern am See beantragen. Bei Flächenänderungen gilt der Grundsatz, dass die Flächenbereitstellung zwischen dem KVR und der Stadt Haltern am See im Verhältnis 4:3 erfolgt.

Sollte die Quarzwerke GmbH im Zuge laufender Baumaßnahmen im Tagebau mit der Waldumwandlung ganz oder teilweise beginnen müssen, bevor die endgültige Waldumwandlungsgenehmigung vorliegt, wird der KVR für diese Bereiche eine vorübergehende (befristete) Waldumwandlungsgenehmigung beantragen. Der KVR wird dann das Verfahren zur Umwandlung der vorübergehenden in eine endgültige Waldumwandlungsgenehmigung betreiben.

§ 9

1. Der Kreis Recklinghausen führt nach Maßgabe der Aufforstungsgenehmigung der Forstbehörde auf seine Kosten die Ersatzaufforstungen auf den in § 7 genannten, fristgerecht aufforstungsfähig bereitgestellten Flächen des KVR und der Stadt Haltern am See in einer Gesamtgröße von ca. 7,4 ha vorbehaltlich der endgültigen Vermessung durch.
2. Der Kreis Recklinghausen übernimmt auf seine Kosten die Aufwuchspflege auf den in Abs. 1 genannten Flächen entsprechend den Auflagen der Forstbehörde für den entsprechenden Zeitraum.
3. Der KVR und die Stadt Haltern am See übernehmen anschließend die dauerhafte Pflege der Waldflächen jeweils auf ihren Grundstücken.

§ 10

Der KVR und die Stadt Haltern am See verpflichten sich entsprechend den Aufforstungsgenehmigungen auf Dauer die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen sicherzustellen.

V. Betrieb der Badestelle

§ 11

Der Betrieb der Badestelle wird von der noch zu gründenden Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH durchgeführt. Gesellschafter dieser Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See GmbH werden: KVR, Kreis Recklinghausen, Stadt Haltern am See, Quarzwerke GmbH, Rudolph Prinz von Croy und die Sythengrund WASAG-Chemie Grundstücksverwertungsgesellschaft Haltern mbH.

VI. Sonstiges

§ 12

1. Änderung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Vertragsschließenden sind einander verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen mit Wirkung für die Zukunft unverzüglich durch wirksame, dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahestehende Regelungen zu ersetzen.
3. Die Rechte und Pflichten dieses Vertrages sind allen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, die wiederum zu entsprechenden Verpflichtung aller weiteren Rechtsnachfolgern verpflichtet sind.
4. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
5. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
6. Gerichtsstand ist Essen.

Essen, den

Kommunalverband Ruhrgebiet

.....
Dr. Gerd Willamowski

.....

Kreis Recklinghausen

.....

.....

Stadt Haltern am See

.....

.....

Quarzwerke GmbH

.....

.....

Silbersee II

Ausgleichsflächenvorschläge des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Flächenpool / Ökokonto des KVR – Stadtgebiet Haltern

Lfd. Nr.	m²	Aufwertungsart	Gemarkung	Flur	Flurstück	m² FlSt	m² des betroffenen Teilstück
1	5.659	Aufforstung mit gestuftem Waldrand	Haltern	146	40	5.659	
2	16.960	Aufforstung mit gestuftem Waldrand	Haltern	145	477	130.731	
3	10.493	Aufforstung mit gestuftem Waldrand	Haltern	145	477	130.493	
4	9370	Aufforstung mit gestuftem Waldrand	Haltern	146	145	9.370	
5	3.988	Anlage eines 15m breiten Waldrandes	Haltern	145	87	6.819	1.018
		Anlage eines 15m breiten Waldrandes	Haltern	145	279	9.027	1433
		Anlage eines 15m breiten Waldrandes	Haltern	145	476	25.082	1.602
6	1.316	Anlage eines 15m breiten Waldrandes	Haltern	146	177	12.969	1.316
7	8.148	Anlage eines 15m breiten Waldrandes	Haltern	146	164	43.499	2.248
		Anlage eines 15m breiten Waldrandes	Haltern	146	165	4.943	150
		Anlage eines 15m breiten Waldrandes	Haltern	146	458	30.139	4.850
		Anlage eines 15m breiten Waldrandes	Haltern	146	547	97.982	850



